

BGer 9C_575/2019 vom 19. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_575_2019

FR: TF 9C_575/2019 du 19 septembre 2019

IT: TF 9C_575/2019 del 19 settembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_575/2019

Urteil vom 19. September 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 12. Juli 2019 (IV.2018.00224).

Nach Einsicht

in die gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2019 (betreffend Anspruch auf Invalidenrente nach Neuanmeldung) gerichtete

Beschwerde von A._____ vom 10. September 2019 (Poststempel) und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass das kantonale Gericht in umfassender Wiedergabe der medizinischen Aktenlage zur Erkenntnis gelangt ist, es hätten sich seit der letzten rentenaufhebenden Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 5. Februar 2010 keine anspruchserheblichen Tatsachenänderungen eingestellt, weshalb weiterhin von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für sämtliche Tätigkeiten auszugehen und die entsprechend abschlägige Verfügung der IV-Stelle vom 30. Januar 2018 zu bestätigen sei,

dass der Beschwerdeführer zwar die dabei vorgenommene Würdigung der Arztberichte kritisiert, ohne indessen rechtsgenüchlich darzulegen, inwiefern die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen infolge zusätzlichen Abklärungsbedarfs nicht stichhaltig sein sollten,

dass seinen Ausführungen insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, es seien die kantonalgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen - soweit überhaupt sachbezogen gerügt - unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG),

dass sich der Beschwerdeführer vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, erneut die bereits vorinstanzlich gewürdigten Arztberichte zu zitieren, und es damit an einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid fehlt,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers den beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen an eine formell hinreichende Beschwerde offensichtlich nicht genügt,

dass darauf deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. September 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.